

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juli 2007

Nr. 2007/1158

Obergerlafingen: Gestaltungsplan „Bolacker, Molkerei Lanz AG“ / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Obergerlafingen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Bolacker, Molkerei Lanz AG“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Das Grundstück GB Nr. 775 liegt in der Industriezone und untersteht einer Gestaltungsplanpflicht. Eigentümerin ist die Einwohnergemeinde Obergerlafingen. Die Einwohnergemeinde hat am 6. September 2006 einem Verkauf des Grundstücks an die Firma Molkerei Lanz AG, einem Familienbetrieb aus Biberist, zugestimmt.

Die Erschliessung über die Bolackerstrasse an das übergeordnete Strassennetz (Gerlafingerstrasse) ist vorhanden. Es muss mit einem täglichen Lastwagenverkehr von ca. 20 Fahrzeugen gerechnet werden. Die Parkierung erfolgt auf 17 unterirdischen und 8 oberirdischen Parkplätzen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 25. Januar 2007 bis zum 24. Februar 2007. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan „Bolacker, Molkerei Lanz AG“ am 9. Januar 2007 bzw. am 13. März 2007.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan „Bolacker, Molkerei Lanz AG“ der Einwohnergemeinde Obergerlafingen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Gestaltungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Obergerlafingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'223.-- zu bezahlen.

- 3.4 Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Obergerlafingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 der Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den Grundeigentümer abzuwälzen.

Studer

Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Obergerlafingen, 4564 Obergerlafingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<hr/>	
	Fr.	1'223.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3) (Bi/Ru), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Sekretariat der Katasterschätzung

Amt für Finanzen

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Gemeindepräsidium Obergerlafingen, 4564 Obergerlafingen, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung

Bau- und Planungskommission Obergerlafingen, 4564 Obergerlafingen, mit 1 gen. Plan (später)

ZSB Architekten FH / ETH / SIA, Zurmühle, Bigler + Partner, Schachenstr. 40, 4702 Oensingen

Staatskanzlei (für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Obergerlafingen: Genehmigung Gestaltungsplan „Bolacker, Molkerei Lanz AG“)